

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Philipp Mäder
Leiter Public Affairs & Kommunikation

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 79 656 80 94
philipp.maeder@swisspower.ch
www.swisspower.ch

16. Dezember 2022

Stellungnahme der Swisspower AG zu den Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Previdoli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 haben Sie die Swisspower AG eingeladen, zu den genannten Verordnungen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Swisspower AG ist die strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Insgesamt beliefern ihre Mitglieder über eine Million Energiekunden. Die Versorgungssicherheit mit Energie ist für die Stadtwerke der Swisspower-Allianz zentral. Die Swisspower-Mitglieder unternehmen alle in ihrem Bereich möglichen Anstrengungen, um die Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Energie sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere der Bau von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie im Inland. Konkret arbeitet die Swisspower-Allianz zusammen mit mehreren Stadtwerken seit über einem Jahr an der Umsetzung eines grossen Freiflächen-PV-Projektes in den Schweizer Alpen.

Entsprechend hat die Swisspower-Allianz in der Parlamentsdebatte den neuen Artikel 71a des Energiegesetzes stets unterstützt. Im Grundsatz erleichtert er den Bau von alpinen PV-Anlagen in der Schweiz deutlich. Es ist entscheidend, dass die entsprechenden Verordnungen, auf die sich diese Vernehmlassungsantwort bezieht, die Wirkung des neuen Gesetzesartikels nicht schmälert, sondern verstärkt. Der Wille des Gesetzgebers ist klar: Er will den Bau von grossen Freiflächen-PV-Anlagen in den Alpen ermöglichen, indem er dafür die notwendigen planerischen und finanziellen Rahmenbedingungen setzt. In der Verordnung geht es nun darum, diesen Willen des Gesetzgebers in der konkreten Umsetzung zu erhalten.

Wie erwähnt haben die Swisspower AG und ihre Stadtwerke ein eigenes Projekt einer alpinen Freiflächen-PV-Anlage bereits weit vorangetrieben. Deshalb sehen wir, dass ein solches Projekt anspruchsvoll ist – und zwar in Bezug auf die technische Realisierbarkeit, die planerische Bewilligungsfähigkeit und die ökonomische Finanzierbarkeit. Vermeintlich kleine Details in der Umsetzungsverordnung sind deshalb in der Lage, ein Projekt in einem oder mehreren dieser Felder zu verhindern. Umso entscheidender ist es, hier die richtigen Weichen zu stellen. Die von uns untenstehend gemachten Änderungen sind zwingend, dass der Wille des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt wird.

Wie sich in diesem Winter deutlich zeigt, hat die Schweiz ein massives Versorgungsproblem mit Strom. Die kurzfristigen Abhilfen (u.a. Reservekraftwerk in Birr und die Wasserkraftreserve) sind sehr kostspielig. Grosse alpine PV-Anlagen können hier schon in wenigen Jahren eine spürbare Erleichterung bringen – auch finanziell. Deshalb gilt es nun insbesondere, die Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten auch tatsächlich auszuschöpfen, um den Bau der vorgesehenen zusätzlichen jährlichen Produktion von 2 TWh auch tatsächlich zu ermöglichen. Diesen Geist atmet der vorliegende Verordnungsentwurf in den Details noch zu wenig. Unsere Vorschläge wollen helfen, den ursprünglichen Sinn der Vorlage wieder in den Vordergrund zu rücken.

2. Anpassung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung EnFV)

Im Folgenden werden die Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln erläutert:

Art. 46j Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG voraussichtlich erfüllt ~~und stehen genügend Mittel zur Verfügung~~, so sichert das BFE die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:

- a. die voraussichtliche Höhe der Einmalvergütung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten ~~und der zu erwartenden ungedeckten Kosten zum Zeitpunkt der Zusicherung~~ dem Grundsatz nach;
- b. den Höchstbetrag, den die Einmalvergütung nicht überschreiten darf in Höhe von 60 Prozent der voraussichtlich anrechenbaren Investitionskosten;
- c. den Zahlungsplan gemäss Artikel 46q.

Begründung: Hier geht es darum, die Rechtssicherheit für den Investor zu erhöhen. Mit dem Streichen der beiden obigen Passagen ist dies der Fall. Der Investor muss zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wissen, ob er mit einer Einmalvergütung rechnen kann und wie gross diese sein wird.

Art. 46k Inbetriebnahmefrist

1. Mindestens zehn Prozent der geplanten Gesamtleistung der Anlage hat bis zum 31. Dezember 2025 Elektrizität ins Stromnetz einzuspeisen. ~~Einsprachen Dritter verlängern diese Frist bis zum Vorliegen eines rechtsgültigen Entscheides.~~
2. Die vollständige Inbetriebnahme hat bis zum 31. Dezember 2028 zu erfolgen. ~~Einsprachen Dritter verlängern diese Frist bis zum Vorliegen eines rechtsgültigen Entscheides.~~
3. Kann bis zu diesem Zeitpunkt nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen werden, erfüllt dieser Teil für sich aber die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG, so wird die Einmalvergütung anteilmässig für den bis dahin in Betrieb genommenen Teil berechnet und gewährt.

Begründung: Die Fristen, welche der Gesetzgeber und der Verordnungsgeber hier festlegen, sind sehr kurz bemessen. Dies gilt umso mehr, als bei vielen Projekten Einsprachen Dritter zu erwarten sind und der Gesuchsteller keinen Einfluss auf die Dauer

deren Bearbeitung hat. Mit den ergänzenden Formulierungen wird verhindert, dass taktische Einsparungen mit dem Ziel, ein Projekt zu verzögern, dieses gänzlich scheitern lassen können.

Art. 46o Meldung der Nettoproduktion und der Winterproduktion

*Nach dem ~~dritten~~ **fünften** vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche ~~Netto~~**Brutto**-produktion der Anlage seit der vollständigen Inbetriebnahme oder des bis zum 31. Dezember 2028 in Betrieb genommenen Anlagenteils sowie die Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) pro kW installierte Leistung zu melden.*

Begründung: Eine Frist von drei Betriebsjahren ist zu kurz, um eine belastbare Aussage über die durchschnittliche Produktion der Anlage zu machen. Ein oder zwei witterungstechnisch schlechte Winter reichen dann aus, um den langfristigen Produktionswert zu verfälschen. Deshalb schlagen wir hier eine Frist von fünf Betriebsjahren vor.

Die Differenz zwischen Bruttoproduktion (DC-seitig vor dem Wechselrichter) und der Nettoproduktion beträgt rund zehn Prozent. Es kann hier nicht darum gehen, die im Gesetz vorgegebene Hürde der Jahresproduktion weiter zu erhöhen. Deshalb ist es hier notwendig, die Bruttoproduktion zu nehmen.

Art. 46q Gestaffelte Auszahlung der Einmalvergütung

- ~~3. Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent der in der Zusicherung nach Artikel 46j festgesetzten voraussichtlichen Höhe der Einmalvergütung ausbezahlt werden.~~

Begründung: Die Auszahlung der Einmalvergütung geschieht ohnehin bereits mit einer zeitlichen Verzögerung. Angesichts der steigenden Zinskosten belastet diese Vorschrift von Art. 46q Abs. 3 die Wirtschaftlichkeit der betreffenden Projekte zusätzlich. Deshalb ist auf diese Beschränkung zu verzichten.

Art. 46s Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:

- a. für den Erwerb von Grundeigentum *mit Ausnahme von Dienstbarkeiten und Baurechtszinsen;*
- ~~b. für Verfahren und die anwaltliche Vertretung im Zusammenhang mit Einsprachen und Beschwerden.~~

Begründung: Dienstbarkeiten und Baurechtszinsen können einen beträchtlichen Teil der Kosten ausmachen, sind aber nicht in der Bilanz aktivierbar. Um Unsicherheiten zu vermeiden, schlagen wir vor, sie explizit als anrechenbare Kosten aufzuführen.

Art. 46s lit. b ist zu streichen: Die Kosten für Verfahren und anwaltschaftliche Vertretung können schnell eine relevante Summe ausmachen und die Wirtschaftlichkeit eines Projektes gefährden, wenn sie nicht angerechnet werden können.

Anhang 4 Ziff. 3

3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

3.1 Bei Anlagen nach Artikel 71a EnG setzen sich die anrechenbaren Geldabflüsse zusammen aus:

- a. den anrechenbaren Investitionskosten;
- b. den Kosten für den Anlagenbetrieb und den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten von jährlich maximal ~~4~~ 5 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten;
- c. den Ersatzinvestitionen, *angepasst an die standortbedingten Witterungseinflüsse;*
- d. den Kosten für eine wissenschaftliche Begleitung in der Höhe von maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten oder 200'000 Franken, sofern die Erkenntnisse daraus in geeigneter Form frei zugänglich publiziert werden.

Begründung: Die effektiv zu erwartenden Kosten für Betrieb und Unterhalt sind bei alpinen PV-Anlagen aufgrund der realen Umwelteinflüsse (Frost, Schnee, Wind, Lawinen) deutlich höher als bei Anlagen im Flachland. Deshalb ist hier ein Maximalwert von 5 Prozent vorzusehen.

Das gleiche gilt für notwendige Ersatzinvestitionen. Deshalb soll hier explizit festgehalten werden, dass diese angepasst an die standortbedingten Witterungseinflüsse festgelegt werden sollen.

Anhang 4 Ziff. 3

3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

*3.2 Als anzurechnende Geldzuflüsse gelten sämtliche Geldzuflüsse, die aufgrund der Investition erzielt werden können. Sie berechnen sich gestützt auf die Nettoproduktion und die daraus bereits erzielten und voraussichtlich erzielbaren Erträgen. **Dabei wird von einem durchschnittlichen Marktpreis der Jahre 2010-2020 ausgegangen.** Die Degradation der Photovoltaikmodule wird mit einem Faktor von 0,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt.*

Begründung: Bei der Berechnung der künftig erzielbaren Erträge muss von einem realistischen Szenario ausgegangen werden und nicht von den aktuellen Verwerfungen bei den Energiepreisen, die nur vorübergehender Natur sind. Ansonsten werden die entsprechenden Projekte nicht finanzierbar sein. Deshalb erfolgt hier eine Präzisierung, welcher Marktpreis als Grundlage der Berechnungen herangezogen wird.

3. Anpassung der Energieverordnung (EnV)

Art. 9d Bestimmung der Produktion im Winterhalbjahr und örtlicher Geltungsbereich

~~1. Für die Bestimmung der Stromproduktion im Winterhalbjahr wird nur der Ertrag berücksichtigt, der bei einer fest ausgerichteten Orientierung der Photovoltaik-Module erzielt werden kann.~~

Begründung: Swisspower erachtet die Formulierung in Artikel 9d Abs. 1 als problematisch. Es geht bei diesen Anlagen um den effektiv erzielbaren Ertrag – unabhängig von der technischen Lösung, welche diesen ermöglicht. Deshalb schlagen wir vor, diese Passage zu streichen.

Wir bedanken uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

Philipp Mäder
Leiter Public Affairs & Kommunikation

Orlando Gehrig
Leiter Kooperationen & Innovation